
S 46 V 106/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kriegsopferversorgung Pflegezulage Erstattungsanspruch Heimpflege Heimpflegebedürftigkeit Kausalität Geldleistung generalisierte Sachleistung selbstbeschaffte Leistung Sonderrechtsnachfolge
Leitsätze	1. Kosten einer Heimpflege sind auch dann zu übernehmen wenn die Pflege des hilflosen Beschädigten aus schädigungsunabhängigen Gründen sonst nicht sichergestellt werden kann. 2. Die von der Versorgungsverwaltung zu tragenden Heimpflegekosten umfassen nur die infolge der Schädigung notwendige Pflege.
Normenkette	BVG § 35 Abs 6 S 1 BVG § 35 Abs 1 SGB I § 56 Abs 1 SGB I § 58 S 1 SGB I § 59 S 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 46 V 106/96
Datum	17.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 V 16/00
Datum	29.10.2002

3. Instanz

Datum	10.12.2003
-------	------------

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 29. Oktober 2002 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Die Kläger machen als Rechtsnachfolger ihres am 4. Februar 1999 verstorbenen Vaters (S.) dessen Anspruch auf Übernahme von Kosten der Heimpflege geltend.

Bei dem Kriegsbeschädigten S. waren seit 1953 folgende, mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 100 vH eingeschätzte Schädigungsfolgen anerkannt:

â Erblindung des rechten Auges und Verlust des linken Auges.

â Verformung des kleinen Beckens mit Verschiebung des Schambeines, ausgesprengtem isoliertem Knochenstück und Bewegungseinschränkung beider Hüftgelenke leichten Grades.

â Bewegungseinschränkung des linken Armes und verformende Veränderungen des Schultergelenkes nach Bruch des Schlüsselbeines und Schulterblattes.

â Flächennahe Narbenbildung der Bauchhaut.

â Weichteilnarben am Hals und rechten Unterarm.

â Zahnverlust.

Zu seinen Versorgungsbezügen wurde S. gemäß § 35 Abs 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) eine Pflegezulage gewährt, zunächst nach Stufe III und ab 1993 wegen gewachsenen Hilfebedarfs nach Stufe IV. Anfang 1995 beantragte S., die Pflegezulage wegen der Kosten fremder Hilfe ([§ 35 Abs 2 BVG](#)) zu erhöhen. Seine schwerbehinderte, inzwischen 75-jährige Ehefrau könne ihn nicht länger pflegen. Sowohl diesen als auch den weiteren Antrag auf Übernahme der ab 27. September 1995 anfallenden Heimpflegekosten ([§ 35 Abs 6 BVG](#)) lehnte das Versorgungsamt Hildesheim ab (Bescheide vom 10. und 11. August 1995). Die Widersprüche wies das Niedersächsische Landesamt für zentrale soziale Dienste mit folgender Begründung zurück (Widerspruchsbescheid vom 6. Mai 1996): Für die gesteigerte, Fremdpflege erfordernde Hilflosigkeit des S. seien wesentliche Ursache nicht die anerkannten Schädigungsfolgen, sondern schädigungsunabhängige Gesundheitsstörungen (ausgeprägte Hirnleistungsschwäche mit organisch-psychischen Störungen, Mobilitätseinschränkung, Harn- und Stuhlinkontinenz, Schwerhörigkeit).

Das Sozialgericht Berlin (SG) hat den â durch Umzug des S. in ein Berliner Blindenwohnheim zuständig gewordenen â Beklagten verurteilt, durch Erhöhung der Pflegezulage gemäß [§ 35 Abs 2 BVG](#) die in der Zeit vom 16. Januar bis zum 27. September 1995 entstandenen Kosten für die Einstellung einer

fremden Arbeitskraft als Pfleger und ab dem 27. September 1995 gemäß [Â§ 35 Abs 6 BVG](#) die durch die Unterbringung des S. im Blindenwohnheim entstandenen Kosten zu ¼bernehmen (Urteil vom 17. Februar 2000). Auch die Demenz des Klägers sei Schädigungsfolge; selbst wenn dies nicht der Fall sei, hätten die anerkannten Schädigungsfolgen den Pflegebedarf jedenfalls annähernd gleichwertig mit verursacht.

Nachdem der Beklagte den Anspruch auf erhöhte Pflegezulage bis zum 27. September 1995 anerkannt hatte, hat das Landessozialgericht Berlin (LSG) auf die Berufung des Beklagten die erstinstanzliche Entscheidung im brigen aufgehoben und die Klage insoweit abgewiesen (Urteil vom 29. Oktober 2002). Zur Begründung hat es ausgeführt: Werde Pflege im häuslichen Bereich durchgeführt und trete     wie hier     eine weitere, die Unterbringung in einem Heim erfordernde Gesundheitsst  rung hinzu, so sei nach der im Versorgungsrecht geltenden Kausalit  tsnorm der wesentlichen Bedingung zu pr  fen, ob die weitere Gesundheitsst  rung dem anerkannten Kriegsleiden zugerechnet werden k  nne (a) oder ob es sich um eine sch  digungsunabh  ngige Gesundheitsst  rung handle (b). Liege     wie hier     die Variante zu b) vor, so sei [Â§ 35 Abs 6 BVG](#) nicht anzuwenden.

Mit der     vom Senat zugelassenen     Revision machen die Kl  ger geltend: Das LSG habe [Â§ 35 BVG](#) verletzt. Anders als die zu dieser Vorschrift ergangene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) fordere das Berufungsgericht, dass auch die letzte, die Unterbringung in einem Heim schlie  lich erfordernde Gesundheitsst  rung     hier die Demenz     auf den anerkannten Kriegsleiden beruhe.

Die Kl  ger beantragen,
das Urteil des LSG Berlin vom 29. Oktober 2002 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Berlin vom 17. Februar 2000 zur  ckzuweisen, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zur  ckzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zur  ckzuweisen.

Er verteidigt das angegriffene Urteil.

Die Beteiligten haben sich    bereinstimmend mit einer Entscheidung ohne m  ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erkl  rt ([Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)).

II

Die Revision der Kl  ger ist iS des Hilfsantrages begr  ndet. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zur  ckzuverweisen ([Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)).

Zutreffend sind die Vorinstanzen davon ausgegangen, dass die KlÄger als Erben des S. befugt sind, einen Nachlassanspruch gegen den Beklagten geltend zu machen. Denn nach [Â§ 58 Satz 1](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) werden fÄrllige AnsprÄche auf Geldleistungen, soweit sie nicht nach [Â§Â§ 56](#) und [57 SGB I](#) einem Sonderrechtsnachfolger zustehen nach den Vorschriften des BÄrgerlichen Rechts vererbt. Bei Heimpflege nach [Â§ 35 Abs 6 BVG](#) handelt es sich zwar nicht um eine Geld- sondern um eine "generalisierte Sachleistung" (vgl BSG, Beschluss vom 27. Oktober 1994 â [9 BV 115/94](#) â und BSG [SozR 3100 Â§ 35 Nr 18](#) S 67). Wegen rechtswidriger Ablehnung von Heimpflege verauslagte Aufwendungen sind aber â entsprechend [Â§ 18 Abs 3 und 4 BVG](#) (BSG [SozR 3100 Â§ 35 Nr 18](#) S 61 f) â zu erstatten. Derartige ErstattungsansprÄche sind auf Geldleistungen gerichtet (vgl BSG [SozR 3-2500 Â§ 57 Nr 6](#) fÄr den Anspruch nach [Â§ 13 SGB V](#)) und erlÄschen mit dem Tode des Berechtigten nur, wenn sie â anders als hier â zu diesem Zeitpunkt weder festgestellt sind noch ein Verwaltungsverfahren Äber sie anhÄngig ist ([Â§ 59 Satz 2 SGB I](#)). Eine vom BÄrgerlichen Recht abweichende Sonderrechtsnachfolge findet nach [Â§ 56 Abs 1 SGB I](#) allein fÄr AnsprÄche auf laufende Geldleistungen statt. Dazu gehÄrt der Anspruch auf Kostenerstattung fÄr selbstbeschaffte Sachleistungen nicht; er hat eine einmalige Geldleistung zum Gegenstand.

Das Berufungsgericht hat den streitigen Anspruch auf Äbernahme von Heimpflegekosten zu Unrecht mit der BegrÄndung verneint, S. habe wegen schÄdigungsunabhÄngiger Demenz stationÄr untergebracht werden mÄssen. [Â§ 35 Abs 6 BVG](#) fordert â anders als vom LSG angenommen â nicht eine durch SchÄdigungsfolgen verursachte HeimpflegebedÄrftigkeit. Satz 1 dieser Vorschrift bestimmt: FÄr BeschÄdigte, die infolge der SchÄdigung dauernder Pflege iS des Abs 1 bedÄrfen, werden, wenn geeignete Pflege sonst nicht sichergestellt werden kann, die Kosten der nicht nur vorÄbergehenden Heimpflege, soweit sie Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschlieÃlich notwendiger Pflege umfassen, unter Anrechnung auf die VersorgungsbezÄge Äbernommen. Das Gesetz lÄsst es mithin genÄgen, dass der BeschÄdigte infolge der SchÄdigung dauernder Pflege iS des [Â§ 35 Abs 1 BVG](#) bedarf und geeignete Pflege sonst â auÃerhalb eines Heims â nicht sichergestellt werden kann. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

S. bedurfte dauernder Pflege iS des [Â§ 35 Abs 1 BVG](#). Das steht auf Grund der Entscheidungen der Versorgungsverwaltung fest, die ihm â entsprechend dem Grad seiner schÄdigungsbedingten Hilflosigkeit â zuletzt eine pauschale Pflegezulage nach Stufe IV und darÄber hinaus bis zum 27. September 1995 die den Betrag dieser Pflegezulage Äbersteigenden Kosten fÄr eine angestellte Pflegekraft (fremde Hilfe nach [Â§ 35 Abs 2 BVG](#)) gewÄhrt hat. Wie das Berufungsgericht weiter festgestellt hat, konnte geeignete Pflege ab 27. September 1995 nur noch durch dauernde Heimpflege sichergestellt werden. Die dafÄr entstandenen Kosten sind mithin dem Grunde nach von dem Beklagten zu Äbernehmen. Anders als vom LSG und in der Literatur (Dahm in Rohr/StrÄsser, Bundesversorgungsrecht, Stand August 1995, [Â§ 35 BVG](#), K-29; Ungewitter, *VersorgVerw* 2001, 2, 4) angenommen setzt [Â§ 35 Abs 6 BVG](#) nicht zusÄtzlich voraus, dass der Wechsel von hÄuslicher â auch von fremden KrÄften

geleisteter â Pflege zur Heimpflege wesentlich durch eine "schÃdigungsabhÃngige GesundheitsstÃ¶rung" verursacht worden ist.

Das Gesetz unterscheidet nicht danach, ob der BeschÃdigte aus gesundheitlichen oder aus sonstigen GrÃ¼nden in einem Heim gepflegt werden muss und trennt insofern (beachtliche) schÃdigungsbedingte gesundheitliche UmstÃnde nicht von (unbeachtlichen) schÃdigungsunabhÃngigen. Es fordert lediglich, dass geeignete Pflege auÃerhalb eines Heims sich nicht sicherstellen lÃsst, berÃ¼cksichtigt mithin Ãnderungen im sozialen und familiÃren Umfeld sowie in der HÃuslichkeit des BeschÃdigten ebenso wie zB einen Mangel an ArbeitskrÃften, die fremde Hilfe auf Grund eines Arbeitsvertrages leisten kÃ¶nnen. Auch gesundheitliche GrÃ¼nde fÃ¼r Heimpflege erkennt [Â§ 35 Abs 6 BVG](#) danach ohne Ausnahme an, also selbst dann, wenn ein BeschÃdigter, der nach seinem schÃdigungsbedingten Hilfebedarf nur die (Eingangs-)Pflegezulage I erhÃlt, wegen eines schÃdigungsunabhÃngigen Unfalls als QuerschnittsgelÃhmter in ein Heim wechseln muss.

FÃ¼r seine abweichende Auffassung, die eine zusÃtzliche, auf HeimpflegebedÃ¼rftigkeit spezialisierte KausalitÃtsprÃ¼fung fordert, beruft sich das LSG zu Unrecht auf Rechtsprechung des erkennenden Senats. Das zitierte Urteil vom 10. Dezember 1975 â [9 RV 162/75](#) â ([BSGE 41, 80](#), 83 = [SozR 3100 Â§ 35 Nr 2](#)) behandelt nicht den Wechsel von hÃuslicher Pflege zu Heimpflege. Es spricht fÃ¼r den dort geltend gemachten Anspruch auf Pflegezulage nach einer hÃ¶heren als der bereits anerkannten Stufe den Grundsatz aus, dass die Pflegezulage auch dann neu festzustellen ist, wenn die wehrdienstbedingten GesundheitsstÃ¶rungen und die auf ihnen beruhende MdE zwar unverÃndert geblieben sind, die SchÃdigung aber im Zusammenwirken mit verÃnderten schÃdigungsunabhÃngigen UmstÃnden noch annÃhernd gleichwertig die gesteigerte Hilflosigkeit verursacht.

Zu einer zusÃtzlichen, vom Gesetz nicht ausdrÃ¼cklich geforderten KausalitÃtsprÃ¼fung zwingt auch nicht der ungeschriebene Grundsatz, nach dem alle versorgungsrechtlichen AnsprÃ¼che davon abhÃngen, dass die SchÃdigungsfolgen wesentliche Ursache fÃ¼r einen auszugleichenden Mehraufwand sind (vgl [BSGE 73, 142](#), 143 = [SozR 3-3100 Â§ 11 Nr 1](#) und [BSG SozR 3-3100 Â§ 320 Nr 16](#) zur Kontroverse Ã¼ber eine zusÃtzliche "allgemeine" KausalitÃtsprÃ¼fung beim Berufsschadensausgleich). Denn im VerhÃltnis von â ggf erhÃ¶hter â Pflegezulage als Geldleistung und â anschlieÃender â Ãbernahme der Kosten einer Heimpflege als generalisierter Sachleistung geht es nur noch darum, in welcher Form die wegen schÃdigungsbedingter Hilflosigkeit erforderliche Pflege gewÃhrt wird. Ãber das schÃdigungsbedingte "Ob" ist bereits zuvor nach [Â§ 35 Abs 1 BVG](#) entschieden worden, das "Wie" hÃngt dann â auÃer von einem Antrag des BeschÃdigten (vgl dazu [BSGE 84, 61](#), 63 ff = [SozR 3-1300 Â§ 105 Nr 5](#)) â allein von der MÃ¶glichkeit ab, die erforderliche Pflege auÃerhalb eines Heims sicherzustellen.

Diese Interpretation folgt aus der Struktur des [Â§ 35 BVG](#). Das Gesetz passt die den Mehrbedarf abdeckende Leistung "Pflegezulage" in Form und HÃ¶he der jeweiligen

Situation des hilflosen Beschädigten an. Solange er in der Familie gepflegt wird oder Nachbarn ihm helfen, erhält er zu seiner Beschädigtenrente einen pauschalen Zuschlag. Müssen Dritte auf Grund eines Arbeitsvertrages herangezogen werden und übersteigen die dafür konkret aufzuwendenden Kosten die pauschale Zulage, wird die gewährte Geldleistung um den Mehrbetrag erhöht. Lässt sich die Pflege außerhalb eines Heims durch Familie, Nachbarn und/oder angestellte Dritte schließlich nicht mehr organisieren, so reagiert das Versorgungsrecht wiederum flexibel: Es übernimmt die Heimkosten, rechnet auf diese Sachleistung aber die Versorgungsbezüge des Beschädigten weitgehend an (vgl dazu auch Senatsurteil vom 18. September 2003 [B 9 V 10/02 R](#) zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen).

Der mithin dem Grunde nach bestehende Anspruch der Kläger ist allerdings auf die Höhe der Kosten begrenzt, die das Heim wegen des nach [Â§ 35 Abs 1 BVG](#) anerkannten Pflegebedarfs berechnet hätte. Denn nach [Â§ 35 Abs 6 Satz 1 BVG](#) sind nur die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschließlich (infolge der Schädigung) "notwendiger" Pflege zu übernehmen. Hierzu fehlt es im Berufungsurteil an tatsächlichen Feststellungen. Das Revisionsgericht kann sie nicht nachholen ([Â§ 163 SGG](#)). Die Sache ist deshalb zurückzuweisen.

Das LSG wird im wieder eröffneten Berufungsverfahren zunächst zu prüfen haben, ob der Gesamtzustand der Hilflosigkeit des im September 1995 74 Jahre alten kriegsblinden S. wie vom SG angenommen annähernd gleichwertig auf die schädigungsbedingten Gesundheitsstörungen zurückzuführen war. Dabei wird es zu beachten haben, dass auch Gesundheitsschäden, die nach der Schädigung und unabhängig von dieser auftreten so genannte Nachschäden als Mitursachen der Hilflosigkeit nicht auszuschließen sind, solange die Hilflosigkeit nur wesentlich auf die Kriegsversehrtheit zurückgeht ([BSGE 41. 80](#), 83 = SozR 3100 Â§ 35 Nr 2). Bejaht das LSG diese Frage, so hat der Beklagte die vollen Heimkosten zu erstatten. War dagegen der Gesamtzustand der Hilflosigkeit beim Wechsel des Klägers ins Heim überwiegend von schädigungsunabhängigen Gesundheitsstörungen, insbesondere seiner Demenz, geprägt, so sind die Kosten der Heimpflege nur in Höhe des Satzes zu tragen, den das Heim für die Pflege des Klägers nach dem bei ihm iS von [Â§ 35 Abs 1 BVG](#) bestehenden Hilfebedarf erhoben hätte.

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 29.03.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024